



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-
Länder-Ausschusses für
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C/BA 841-1
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

- per E-Mail -

Telefon +49 30 25418-413
Fax +49 30 25418-457
E-Mail auslandsschulen
@kmk.org
www.kmk.org

Berlin, 4. Mai 2020

Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland – fünftes Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) hat sich angesichts der aktuellen Entwicklungen der andauernden Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und auf der Grundlage von weiteren Nachfragen und Anträgen von Seiten der Deutschen Schulen im Ausland mit Ergänzungen und Konkretisierungen zu den bisherigen Regelungen befasst. Folgende Themenbereiche sind Gegenstand dieses Schreibens.

- A. Abschlussverfahren der Sekundarstufe I – Durchführung der schriftlichen Prüfungen und der Zentralen Klassenarbeiten
- B. Versetzung
- C. Zeugnisformulare
- D. Notenberechnung (Ergänzung zu Szenarium 2/Variante 2c des vierten Schreibens vom 07.04.2020)

A. Abschlussverfahren der Sekundarstufe I – Durchführung der schriftlichen Prüfungen und der Zentralen Klassenarbeiten

1. Zentrale Klassenarbeiten

Die im dritten Schreiben vom 23.03.2020 dargestellten Regelungen bzgl. der Durchführung bzw. Befreiung von den Zentralen Klassenarbeiten aufgrund längerfristiger Schulschließung haben grundsätzlich weiterhin Bestand. Folgende Konkretisierungen werden dazu nach Rückmeldungen der Schulen und Beauftragten der KMK vorgenommen:

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

Sollte der Fall eintreten, dass **an Schulen Zentrale Klassenarbeiten in einzelnen Fächern** nicht mehr durchgeführt werden können, erfolgt die Notenfindung im entsprechenden Fach nach der Versetzungsordnung der Schule. In den Fächern, in denen vorher Zentrale Klassenarbeiten durchgeführt wurden, wird die Note nach § 22 Abs. 5 der „Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland“ errechnet. Wenn nicht in allen Fächern Zentrale Klassenarbeiten absolviert wurden, werden die Schülerinnen und Schüler ohne Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt.

Sollten **einzelne Schülerinnen und Schüler** aus Gründen, die sie **nicht selbst zu vertreten haben**, die Zentralen Klassenarbeiten in allen drei oder in einzelnen Fächern nicht wahrnehmen können, erfolgen die Notenfindung im entsprechenden Fach sowie die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ohne Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses wie oben erläutert.

Entgegen der Ankündigung im dritten Schreiben vom 23.03.2020 wird es aus organisatorischen Gründen und zur Entlastung **keinen Ersatztermin für Zentrale Klassenarbeiten** geben.

Schülerinnen und Schüler können dann den Mittleren Schulabschluss im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase erwerben; Details hierzu regelt das dritte Schreiben vom 23.03.2020. Sollten Schülerinnen und Schüler die Deutsche Schule im Ausland ohne Mittleren Schulabschluss verlassen, richtet sich das weitere Verfahren grundsätzlich nach der Maßgabe der aufnehmenden Schule.

2. Abschlussrelevante Prüfungen Hauptschule, Realschule, gymnasialer Bildungsgang (Sekundarstufe I-Schulen)

Für die deutschen Bildungsgänge (Hauptschule, Realschule oder gymnasialer Bildungsgang), die nach der Jahrgangsstufe 9 oder 10 enden (Sekundarstufe I -Schulen), gelten die unter Ziffer 1 genannten Regelungen nicht (vgl. auch drittes Schreiben vom 23.03.2020).

Sollten die zentralen schriftlichen Prüfungen in der 20. Kalenderwoche nicht abgelegt werden können, wird ein Ersatztermin angeboten (vgl. drittes Schreiben vom 23.03.2020).

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind alle Optionen, die in Szenarium 1 des vierten Schreibens vom 07.04.2020 genannt sind, zu prüfen und, wo möglich, zu realisieren. Sollten einzelne Schülerinnen und Schüler aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, die Prüfungen zum Ersatztermin nicht am Schulort absolvieren können, ist eine Durchführung der schriftlichen Prüfungen an einem anderen, neutralen Ort im Sinne des vierten Schreibens vom 07.04.2020 (vgl. Szenarium 2/Variante 1) zu prüfen und auch hier, wo möglich, zu realisieren. Die Details werden von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) auf Vorschlag der Schule festgelegt.

Besteht trotz aller Anstrengungen und nach Ablauf aller Prüfungstermine im laufenden Schuljahr keine Möglichkeit mehr, für die Schülerinnen und Schüler eine Prüfungssituation herzustellen, sind die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter und das Sekretariat zu informieren. Auf der Grundlage der Beschlüsse der KMK zur Corona-Pandemie werden dann entsprechende Regelungen folgen.

Für die Durchführung mündlicher Prüfungen gelten die Regelungen des vierten Schreibens vom 07.04.2020 weiterhin.

B. Versetzung

Für die Versetzung zum Ende des Schuljahres 2019/2020 wird Folgendes festgelegt:

1. Für die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 1 bis 10)

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den deutschen Bildungsgängen werden zum Ende des Schuljahres 2019/2020 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. Die Grundsätze für die Versetzungsentscheidung nach der Versetzungsordnung der Schule, die auf der Grundlage der „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“ (Beschluss des vom Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 10.12.2003) beruht, werden ausnahmsweise in diesem Schuljahr nicht angewendet. Eine freiwillige Wiederholung ist möglich.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Gefährdung der Versetzung bereits festgestellt war, ist mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur freiwilligen Wiederholung zu führen.

Schullaufbahneempfehlungen nach der Orientierungsstufe sind auszusprechen. Hier gelten die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule und auch weiterhin zunächst der Vorrang der Entscheidung der Eltern vor einer endgültigen Einstufung.

Im Übrigen sind die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule zu beachten.

2. Für die Fachoberschule

Alle Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule werden in das zweite Jahr des Bildungsgangs versetzt. Die Grundsätze für die Versetzungsentscheidung nach I.7 der „Ordnung der Fachoberschule an den Deutschen Schulen im Ausland mit der Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung einschließlich der Durchführungsbestimmungen“ (Beschluss des vom Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 22.09.2009) werden ausnahmsweise in diesem Schuljahr nicht angewendet. Eine freiwillige Wiederholung ist möglich.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Gefährdung der Versetzung bereits festgestellt war, ist mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur freiwilligen Wiederholung zu führen.

3. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt weiterhin, dass eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass er die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreicht, um eine volle Jahrgangsstufe zurücktritt. Weiterhin gilt auch, dass bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder Rücktritt des Prüflings vor Beginn der mündlichen Prüfung die beiden letzten Halbjahre zu wiederholen sind. Sollte durch eine Wiederholung die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten werden, ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung von der Ländervorsitzenden des BLASchA über das Sekretariat der KMK einzuholen.

C. Zeugnisformulare

Bei der Vorgehensweise nach Variante 2 zu Szenarium 2 (vgl. viertes Schreiben vom 07.04.2020), wenn die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung entfallen, ist auf dem Zeugnisformular per Fußnote zu den mündlichen Prüfungsnoten auf diese Ausnahme beim Zustandekommen der mündlichen Prüfungsnoten hinzuweisen:

1. Für die Abschlüsse der Sekundarstufe I

„Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnten die mündlichen Prüfungen zum Hauptschulabschluss/zum Mittleren Schulabschluss nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach der mündlichen Prüfung als Endnote.“

2. Für die Fachhochschulreife der Fachoberschule

„Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Prüfung zur Fachhochschulreife nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach/in den Fächern der mündlichen Prüfung als Endnote.“

3. Für die Abiturprüfung:

„Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Abiturprüfung nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 wurde die Note auf der Basis der in der Qualifikationsphase in diesem Fach erbrachten Leistungen ermittelt.“

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt den Schulen entsprechende Zeugnisformulare über die KMK-Box zur Verfügung und wird sie gesondert darüber informieren. Entsprechend angepasste Zeugnisse legen die Schulen der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zur Kenntnisnahme vor.

D. Notenberechnung (Ergänzung zu Szenarium 2/Variante 2c des vierten Schreibens vom 07.04.2020)

Bei der Abiturprüfung wird die gebildete Durchschnittspunktzahl im Fach der mündlichen Prüfung bzw. in den Fächern der mündlichen Prüfung sowie ggf. bei zusätzlichen mündlichen Prüfungen nach § 30 Abs. 4a) DIA-PO auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Wir hoffen, dass die Ausführungen in diesem Schreiben der weiteren Klarstellung dienen und Ihnen die notwendige Sicherheit bei der Vergabe der deutschen Abschlüsse geben.

Zögern Sie nach wie vor nicht, die jeweils für Ihre Schule zuständigen Beauftragten der KMK und parallel das Sekretariat der KMK zu kontaktieren, falls sich Fragen aus diesem oder früheren Schreiben ergeben.

Lassen Sie uns noch einmal abschließend betonen, wie sehr wir Ihr Engagement und den Einsatz aller am Schulleben Beteiligten unter den gegebenen Umständen schätzen. Die derzeitige Krise verlangt von Ihnen alles nur Erdenkliche an Kreativität und Pragmatismus ab. Sie alle leisten großartige Arbeit und daher sei Ihnen auf diesem Weg nochmals herzlich im Namen aller Ländervertreterinnen und Ländervertreter sowie des Sekretariats der Kultusministerkonferenz gedankt.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Burghard Ahnfeldt

-Oberschulrat-